



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf betreffend die Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes) Stellung nehmen zu können.

Gern teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Stadt mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung sowie den im Begleitbericht getätigten Ausführungen vollumfänglich einverstanden sind. Den Höchstzinssatz auf der Grundlage des Dreimonatslibors zu berechnen macht Sinn. Schliesslich stellen auch die Banken zur Festlegung ihrer Kreditzinsen auf ihn ab. Darüber hinaus einen pauschalen Zuschlag von 10 Prozent im Sinn einer fixen Soll- bzw. Mindestmarge zu gewähren, sollte sicherstellen, dass Konsumkredite nach wie vor auf einer rentablen Basis vergeben werden können. Auch gegen das Modell der künftigen Festsetzung des Höchstzinssatzes haben wir nichts einzuwenden.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin